

TOP 5:

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in dem die Einzelheiten seines Austritts aus der Europäischen Union festgelegt werden

COM(2017) 218 final

Drucksache: 373/17

Die vorliegende Empfehlung enthält das Verhandlungsmandat, mit dem der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Abkommen ermächtigt, in dem die Einzelheiten des Austritts aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt werden.

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat offiziell seine Absicht mitgeteilt, aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft austreten zu wollen. Damit folgt das Vereinigte Königreich den Vorgaben des Artikels 50 EUV, nach dem jedes Mitgliedsland der EU nach seinen eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen kann, aus der EU auszutreten.

Nach Artikel 50 EUV handelt der Mitgliedstaat nach erfolgter Austrittserklärung ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts mit der EU aus. Die inhaltlichen Schwerpunkte des Verhandlungsmandats sind auf der Basis von Leitlinien des Europäischen Rates definiert worden und stellen den Rahmen für die Verhandlungen nach Artikel 50 EUV auf Seiten der Union dar. Diese Leitlinien können bei Bedarf während der Verhandlungen noch einmal angepasst werden.

Der Europäische Rat hat am 29. April 2017 unter anderem folgende Leitlinien für die BREXIT-Verhandlungen angenommen:

- Das Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich soll auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten beruhen sowie faire Wettbewerbsbedingungen sicherstellen.
- Um die Integrität des Binnenmarktes zu gewährleisten, ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen.

- Ein Nicht-Mitgliedstaat, der nicht dieselben Pflichten hat wie ein Mitgliedstaat, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat.
- Eine Beteiligung am Binnenmarkt setzt die Akzeptanz aller vier Freiheiten voraus.

Entsprechend dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, sollen nicht einzelne Punkte separat geregelt werden können. Die Union hat sich darauf festgelegt, mit einheitlichen Standpunkten in die Verhandlungen zu gehen und mit dem Vereinigten Königreich ausschließlich über die Kanäle zu verhandeln, die in den Leitlinien des Europäischen Rates und in den Verhandlungsrichtlinien festgelegt sind, und es soll keine separaten Verhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten geben, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betreffen. Das Abkommen soll die Autonomie der Entscheidungsprozesse der Union und die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union achten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 373/1/17** ersichtlich.